

1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 06.01.2015

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 06.01.2015 für den Friedhof der örtlichen Kirchen zu Buchholz / Kirchengemeinde Buchholz. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung

geändert wird § 20 Urnengrabstätten

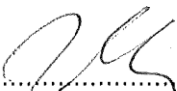
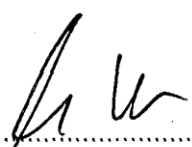
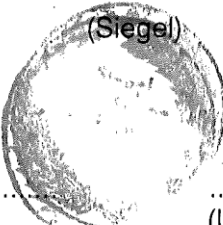

geändert wird Absatz 6:

- (6) Der Beisetzung von Urnen dient auch die Urnenanlage unter Bäumen. Diese besteht aus einem Rasenfeld. Die Grabstätten sind kreisförmig um einen Baum angelegt. Pro Grabplatz kann eine Urne beigesetzt werden. Nach der Bestattung wird das zuvor entfernte Rasenstück wieder eingesetzt. Die Namen der Verstorbenen werden auf einer Plakette am Baum festgehalten. Eine anonyme Bestattung ist unzulässig. Die Namensnennung erfolgt durch den Friedhofsträger. Eine Bepflanzung oder Gestaltung der Grabfläche durch den Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt. Der Erwerb eines Platzes in der Urnenanlage unter Bäumen zu der laut Gebührenordnung festgelegten Gebühr beinhaltet den Grabplatz, die Pflege, die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Namensnennung. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Anlage zu pflegen und in Stand zu halten. Die exakte Lage der Urnen ist in der Friedhofsverwaltung dokumentiert. Es gilt die allgemeine Ruhezeit (§ 12). Blumen oder Kränzen können am Stamm des Baumes abgelegt werden. Der Friedhofsträger ist berechtigt, unberechtigt abgelegten Grab- und Blumenschmuck ersatzlos zu entfernen.

Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 06.01.2015 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Buchholz am: 7.10.2021

	(Siegel)	
.....	
(Unterschrift)		(Unterschrift)
<u>Ines Bull</u>		<u>MARTIN KUMLEHN</u>
.....	
(Name in Blockschrift)		(Name in Blockschrift)
Vorsitzendes oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates		weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am: 23. Februar 2022